

Wann und wie schaut das IQWiG auf Medizinprodukte?

Prof. Dr. Stefan Sauerland Ressort Nichtmedikamentöse Verfahren, IQWiG, Köln

I WiC

Inhalte

- Wann schaut das IQWiG auf Medizinprodukte?
 (Evidenz-basierte Gesundheitsversorgung, Nutzen vs. Potenzial, Welche Medizinprodukte werden bewertet?, sozialrechtlicher Kontext, etc.)
- Wie bewertet das IQWiG Nutzen, Schaden und Potenzial? (Studiendesigns, Endpunkte, sonstige Methodik, Verfahrensabläufe, Einflussmöglichkeiten, etc.)



Sozialgesetzbuch V (SGB V) als Basis für GKV-Leistungen

- §2 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.
- §12 Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.



"Evidenzbasierte Medizin ist der gewissenhafte, ausdrückliche und vernünftige Gebrauch der gegenwärtig besten externen, wissenschaftlichen Evidenz für Entscheidungen in der medizinischen Versorgung individueller Patienten."

=> Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung

Arzt/Ärztin
(Erfahrung,
Fähigkeiten,
Kosten,
Ethik)

Studienwissen
(Inhaltliche und
methodische
Relevanz)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb 5/ 2.html Sackett D et al., Br Med J 1996; 312: 71-72; Übersetzung nach: Perleth M et al., Münch. Med. Wschr.1997;139: 644-645

Zentrale Maßstäbe des SGB V:

IQWiC

Nutzen

- Nachweis patienten-relevanter
 Vorteile im Vergleich zur
 bisherigen Standardversorgung
- Umfasst:
 - Höherer Nutzen
 - Vergleichbarer Nutzen
 - "Zusatznutzen" (Arzneimittel)

Potenzial

 "Erwartung" einer "effektiveren Behandlung" aufgrund von Daten und Wirkprinzip

UND

 Planung einer Studie zum Nutzennachweis möglich

Schaden

Unwirksamkeit



Zentrale Maßstäbe des SGB V: Abgrenzung zu MDR etc.

- Leistung = Erfüllung der Zweckbestimmung
- Risiko = Schadens-Schwere x-Wahrscheinlichkeit
- Klinischer Nutzen = positiver
 Effekt auf pat.-rel. Endpunkte
- Nutzen-Risiko-Verhältnis: "Vertretbarkeit" gefordert

"Nikolaus"-Situation

"nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf" bei "lebensbedrohlicher oder regelmäßig tödlicher Erkrankung" (BVG-Urteil 1 BvR 347/98, 06.12.2005; nun §2 (1a) SGB V)

Evidenzhierarchie ist im SGB V fest verankert



(was aber nicht heißt, dass überall RCTs gebraucht werden)

,					
Therapeutische Methoden	Diagnostische Methoden				
I a systematische Übersichtsarbeiten von Studien der Evidenzstufe I b					
I b randomisierte kontrollierte Studien					
	I c andere Interventionsstudien				
II a systematische Übersichtsarbeiten von Studien der Evidenzstufe II b	II a systematische Übersichtsarbeiten von Studien zur diagnostischen Testgenauigkeit der Evidenzstufe II b				
Ilb prospektive vergleichende Kohortenstudien	II b Querschnitts- und Kohortenstudien, aus denen sich Testgenauigkeit [] berechnen [lässt]				
III retrospektive vergleichende Studien,	III andere Studien, aus denen sich die diagnostischen Kenngrößen zur Testgenauigkeit, [] berechnen lassen				
IV Fallserien und andere nicht vergleichende Studien	-				
IV Assoziationsbeobachtungen, pathophysiologische Überlegungen, deskriptive Darstellungen, Einzelfallberichte, nicht mit Studien belegte Meinungen anerkannter Expertinnen und Experten, Berichte von Expertenkomitees und Konsensuskonferenzen					



Methodenbewertung in der Gemeinsamen Selbstverwaltung



^{*} Mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht.



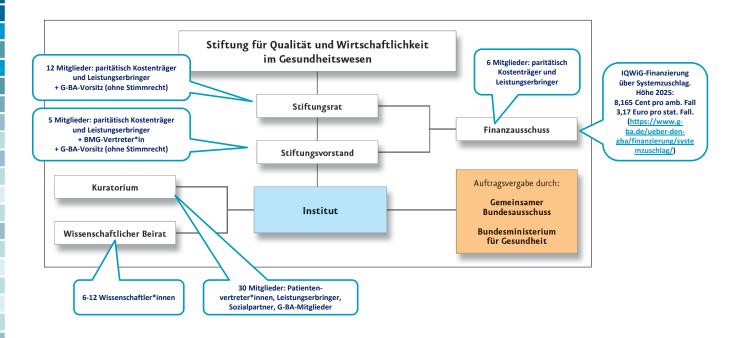
Aufgaben des IQWiG gem. § 139a SGB V

Gründung 2004

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss [...] gründet ein **fachlich unabhängiges**, rechtsfähiges, **wissenschaftliches** Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen und ist dessen Träger. [...]
- (2) [...]
- (3) Das Institut wird [...] insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
 - Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissensstandes zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren bei ausgewählten Krankheiten,
 - Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen, Gutachten und Stellungnahmen [...]
 - Recherche des aktuellen medizinischen Wissensstandes als Grundlage für die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Leitlinien
 - 4. Bewertungen evidenzbasierter Leitlinien [...],
 - 5. Abgabe von Empfehlungen zu Disease-Management-Programmen,
 - 6. Bewertung des Nutzens und der Kosten von Arzneimitteln
 - Bereitstellung von für alle Bürgerinnen und Bürger verständlichen allgemeinen Informationen zur Qualität und Effizienz in der Gesundheitsversorgung sowie zu Diagnostik und Therapie von Krankheiten mit erheblicher epidemiologischer Bedeutung,
 - 8. Beteiligung an internationalen Projekten [...] im Bereich der evidenzbasierten Medizin.



Rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Rahmen





Verbindlichkeit von IQWiG-Bewertungen

Empfehlung, aber keine Verbindlichkeit

- "Das Institut leitet die Arbeitsergebnisse […] dem Gemeinsamen Bundesausschuss […] als Empfehlungen zu". (SGB V § 139b Abs. 4)
- G-BA-Richtlinie/-Entscheidung kann von IQWiG-Bericht begründet abweichen; dies geschieht aber (grob geschätzt) in <10% der Fälle.

Richtigkeitsvermutung im Sozialrecht

 "Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Absicherung von Neutralität und Qualität […] kommt gesetzeskonformen Bewertungen des IQWiG eine Richtigkeitsgewähr zu." (BSG; Az. B 1 KR 7/10 R, 2011)



Bewertungsthemen des IQWiG im Bereich nichtmedikamentöser Verfahren: Beispiele

- "Arthroskopie des Kniegelenks bei Gonarthrose" → Chirurgisches Verfahren
- "Antikörperbeschichtete medikamentenfreisetzende Stents zur Behandlung von Koronargefäßstenosen" → Medizinprodukt als maßgeblicher Bestandteil einer Methode
- "Selbstanwendung einer aktiven Bewegungsschiene nach operativ versorgter Sprunggelenkfraktur"
 → Hilfsmittel als maßgeblicher Bestandteil einer Methode
- Autologe Chondrozytenimplantation am Kniegelenk → ATMP ("Advanced Therapy Medicinal Product") mit hohem ärztlichen Behandlungsanteil
- "Datengestütztes, zeitnahes Management in Zusammenarbeit mit einem ärztlichen telemedizinischen Zentrum bei fortgeschrittenen Herzinsuffizienz" → Telemonitoring
- "Biomarkerbasierte Tests zur Entscheidung für oder gegen eine adjuvante systemische Chemotherapie beim primären Mammakarzinom" → Diagnostischer Test
- "Prostatakarzinom-Screening mittels PSA-Test" → Screening

Erlaubnisvorbehalt

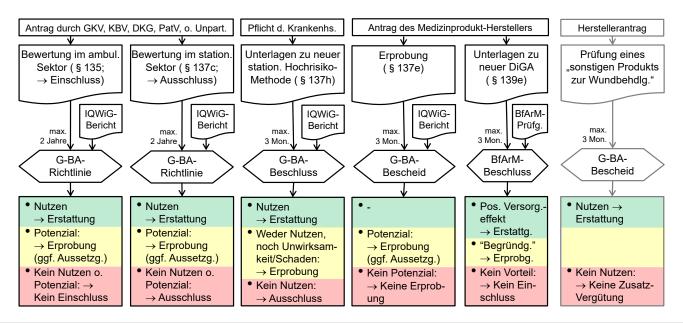
Wege neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in die Erstattung durch die GKV

IQWiG





Prozesse zur GKV-Vergütung von Medizinprodukten/Methoden



Vgl. auch: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/
Nicht dargestellt: Methodenbewertungen, die durch Anträge zum Hilfsmittelverzeichnis oder das Bundesamt für Strahlenschutz ausgelöst werden.
G-BA = Gemeinsamer Bundesausschuss; DiGA = Digitale Gesundheitsanwendung; BfArM = Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte



Höhe der Vergütung von Medizinprodukten

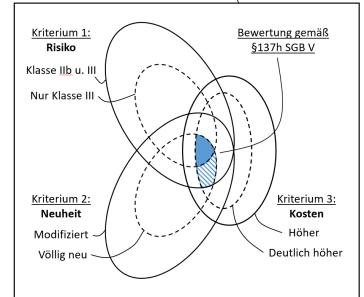
- G-BA entscheidet "nur" darüber, ob eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode in der GKV vergütet wird.
- Andere Gremien legen i.d.R. danach fest, wie hoch die Vergütung der Methode (inkl. des Medizinprodukts) liegt:
 - Bewertungsausschuss (EbM-Ziffern, für vertragsärztliche Vergütung)
 - Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK, für stationäre Vergütung)
 - Verhandlungen mit GKV-Seite (z.B. Krankenhaus-Budget)
 - Schiedsstellen
 - etc.





✓ Alle Medizinprodukte

- Neuheit?
 - "First-in-class" oder "Me-too"?
- Risiko?
 - Hochrisiko oder nicht?
- Ort der Anwendung?
 - Ambulant oder stationär?
- (Mehr-)Kosten?
 - Teurer Blockbuster oder günstiges Nischenprodukt?
- Evidenz?
 - Negative oder positive Signale?



Details der § 137h-Auswahlkriterien hat das BMG hier definiert: Medizinproduktemethodenbewertungsverordnung (MeMBV) https://www.gesetze-im-internet.de/membv/

<mark>(</mark>)WiG

Europäisches Health Technology Assessment (HTA)

- Bewertungsgegenstand
 - Neue Arzneimittel (Start 2025)
 - Ausgewählte neue Medizinprodukte (Start 2026)
- Bewertungsprozess
 - Dossiervorlage durch Hersteller (Pflicht)
 - Bewertung durch 2 EU-Länder bzw. "Assessoren" (z. B. IQWiG)
 - Keine Werturteile zu Endpunkten, Effektstärken, Gesamtfazit

"Medizinprodukte der Klassen IIb oder III [...], für die die zuständigen Expertengremien im Rahmen des Konsultationsverfahrens [gemäß MDR] ... ein wissenschaftliches Gutachten abgegeben haben, vorbehaltlich der Auswahl [durch die EU-HTA-Koordinierungsgruppe]"

"In-vitro-Diagnostika der Klasse D"

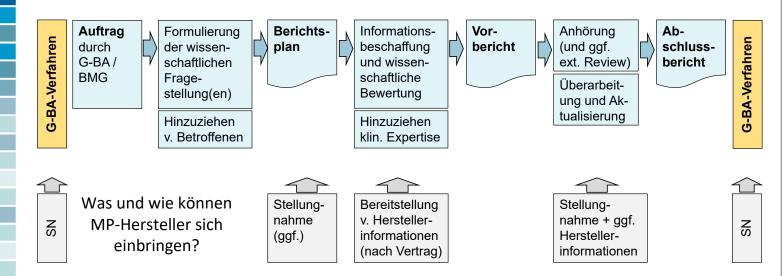


Inhalte

- Wann schaut das IQWiG auf Medizinprodukte?
 (Evidenz-basierte Gesundheitsversorgung, Nutzen vs. Potenzial, Welche Medizinprodukte werden bewertet?, sozialrechtlicher Kontext, etc.)
- Wie bewertet das IQWiG Nutzen, Schaden und Potenzial? (Studiendesigns, Endpunkte, sonstige Methodik, Verfahrensabläufe, Einflussmöglichkeiten, etc.)

IQWiG

Bewertungsprozess: Bericht (IQWiG-Nutzenbewertung)





Festlegung der klinischen Fragestellung

- PICO-Format (z.T. vom G-BA festgelegt)
 - P Patient
 - I Intervention
 - **C** Komparator
 - Outcomes (Endpunkte)

PICO-Festlegung für EU-HTA-Verfahren gemäß "Guidance on the Scoping Process" https://health.ec.europa.eu/healthtechnology-assessment/keydocuments en

- Mögliche Diskussionspunkte
 - Eine oder mehrere separate Patientengruppen/Indikationen?
 - Vergleichsinterventionen entsprechen medizinischem Standard?
 - Endpunkt patienten-relevant (für Nutzen)?
 Endpunkt mindestens plausibles Surrogat (für Potenzial)?

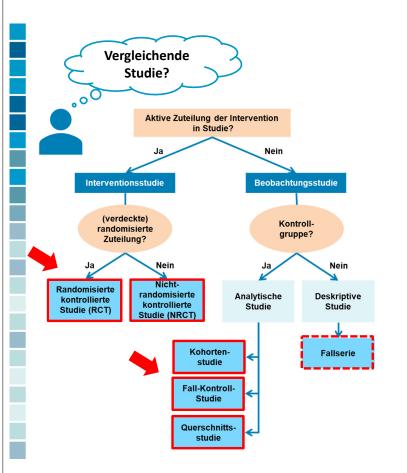
IQWiG

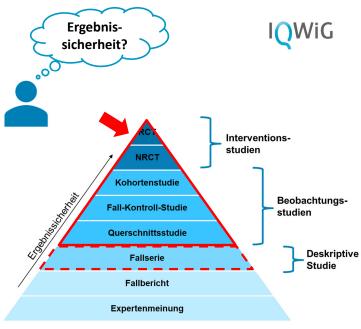
Bewertungsprinzipien: Standards der Evidenz-basierten Medizin

Aussagesicherheit hängt ab von:	Häufige Probleme in der Evidenz:
1. Interne Validität	Fehlen von RCTs, nicht patienten- relevante Endpunkte
2. Übertragbarkeit	Unpassende Behandlungsregime (insgesamt nur selten Probleme)
3. Statistische Präzision	Zu kleine Fallzahlen, heterogene Ergebnisse, Follow-up zu kurz, etc.



Kein Studienbericht, unvollständige Datenübermittlung durch Hersteller, CONSORT-Vorgaben nicht beachtet





Evidenzpyramide: Hierarchische Anordnung einzelner Studiendesigns je nach Anfälligkeit für Verzerrung (Bias).

Welche Evidenz lässt sich nach Marktzugang neuer Medizinprodukte erwarten? Eigene Analyse (vor MDR)



- Analyse aller MPG-Studien (2010-2013) im Bundesland Berlin (n= 122)
 - Davon 84 (69%) Premarket-Studien
 - Davon 108 (89%) multizentrisch
- Hauptergebnis: Hoher und steigender Anteil von RCTs

Studiendesign	Risikoklasse				
	I	lla	IIb	III	IVD
	n=12	n=18	n=34	n=48	n=10
Randomisiert kontrolliert	9 (75%)	7 (39%)	23 (68%)	30 (63%)	1 (10%)
Kontrolliert, nicht randomisiert	3 (25%)	4 (22%)	2 (6%)	5 (10%)	9 (90%)
Ohne Kontrollgruppe	0	7 (39%)	9 (26%)	13 (27%)	0



Unterschiede klinischer Studien zu Medizinprodukten im Vergleich zur Arzneimitteln

- 1. Verblindung von Behandlungspersonal und Patient*innen unmöglich.
 - → Verblindete Endpunkterhebung
- 2. Anwender-Expertise (Lernkurve?) beeinflusst Behandlungserfolg.
 - → Studiendurchführung an speziell geschulten Zentren/Personen
- 3. Produktmodifikation parallel zur Studiendurchführung
 - → Prüfung des Einflusses der Produktgeneration in der Studie
- Aussagekräftige RCTs zu Medizinprodukten sind keine Utopie!

IQWiG-Methodenpapier. https://www.iqwig.de/ueber-uns/methoden/methoden/methodenpapier; EUnetHTA (2017) Guideline on therapeutic medical devices. https://www.eunethta.eu/wp7-sg3-therapeutic-medical-devices-guideline/; Neugebauer E, et al. Specific barriers to the conduct of randomised clinical trials on medical devices. https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/28903769

IQWiG

Auswahl und Prüfung der vorgelegten Studien

- Suche und Auswahl der Studien
 - Eigene Recherchen des IQWiG + ggf. Herstelleranfragen
 - "Dossier"-basiert = Potenzial-Antrag/§137h-Unterlagen

Systematische Suche und unverzerrte Auswahl müssen gegeben sein.

- Sortierung der Studien nach Ergebnissicherheit:
 - Hoch: RCT mit niedrigem Verzerrungspotenzial
 - Mäßig: RCT mit hohem Verzerrungspotenzial
 - Gering: "Gute" vergleichende Studie
 - Sehr gering: "Schlechte" vergleichende Studie
 - Minimal: Nicht-vergleichende Studie,
 - z.B. indirekter Vergleich zwischen Fallserien

Regelhaft kein Heranziehen niedrigerer Evidenzstufen, wenn höherwertige Evidenz hinreichend aussagekräftig.



Endpunktbezogene Bewertung – Nutzen-Aussagen

- Unterschieden werden 4 Abstufungen von Aussagesicherheit
 - Beleg = höchste Aussagesicherheit
 - Hinweis = mittlere Aussagesicherheit
 - Anhaltspunkt = schwächste Aussagesicherheit
 - weder Beleg, noch Hinweis, noch Anhaltspunkt, wenn

= "nichts"

- keine Daten vorliegen
- oder die vorliegenden Daten keine der 3 oben genannten Aussagen zulassen.
- Ggf. Aussage zu Potenzial (und möglicher Erprobung), falls kein Nutzen oder Schaden

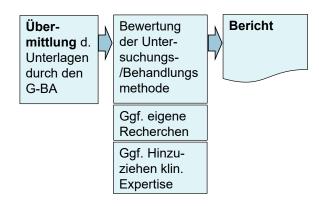


Endpunktbezogene Bewertung

Anzahl Studien						
			≥ 2			
		1 (mit statistisch	gemeinsame Effektschätzung sinnvoll	gemeinsame Effektschätzung nicht sinnvoll		
		signifikantem Effekt) Metaanalyse statistisch	konkludente Effekte ^a			
		,	signifikant	deutlich	mäßig	nein
Qualitative	hoch	Hinweis	Beleg	Beleg	Hinweis	_
Ergebnis-	mäßig	Anhaltspunkt	Hinweis	Hinweis	Anhaltspunkt	_
sicherheit	gering	_	Anhaltspunkt	Anhaltspunkt	_	_
a. Zur Erläuterung des Begriffs siehe Text im Abschnitt 3.1.4 B.						



Bewertungsprozess: Potenzial- bzw. §137h-Bewertung



Niedrige Anforderungen an Potenzial

- Nicht randomisierte vergleichende Studien ausreichend
- Etablierte und plausible Surrogatendpunkte ausreichend
- Keine Prüfung von Potenzial mehr in §137h-Bewertungen



Vorab-**Beratung** ist beim G-BA sowohl zu § 137e-, als auch zu § 137h-Verfahren erhältlich (Gebühren: 825 bis 16 500 €). Das IQWiG darf keine spezifische Beratung anbieten.

https://www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/bewertung-erprobung/137h/beratungsangebot/

Erprobungsstudien



IQWiG skizziert Studien-Eckpunkte (PICO + Design) und schätzt grobe Kosten

Studiengröße Studienaufwand	Klein (< 100)	Mittel (100 - <500)	Groß (≥ 500)		
Gering	8.000€	4.000 €	2.000€		
Mittel	10.000€	5.500 €	3.000€		
Hoch	12.000€	7.000 €	4.000 €		
z.B.: Studie mittleren Aufwands mit 200 Proband*innen => 200 x 5.500 € = 1,1 Mio. € Studie mittleren Aufwands mit 800 Proband*innen => 800 x 3.000 € = 2,4 Mio. €					

- G-BA beschließt Erprobungsrichtlinie und schreibt Studien öffentlich aus. (Ausnahme 1: Hersteller führt Studie selbst durch; Ausnahme 2: Andernorts läuft bereits eine passende Studie.)
- Unabhängige wissenschaftliche Institution führt Studie auf G-BA-Kosten durch.
- Nach Studienende entscheidet der G-BA über GKV-Vergütung der Methode.



Erprobungsstudien (https://www.g-ba.de/studien/erprobung/)

- AlloRelapseMMStudy Allogene Stammzelltransplantation bei Multiplen Myelom
- BENTO Bronchoskopische Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem mittels Thermoablation
- CAMOped Aktive Bewegungsschiene zur häuslichen Selbstanwendung bei Rupturen des vorderen Kreuzbands
- CAM-P-OS Selbstanwendung einer aktiven Bewegungsschiene nach Sprunggelenkfraktur
- EFeQT Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittlähmung
- ENABLE Patienten- und versorgungsbezogener Nutzen der Amyloid-PET-Bildgebung
- HIPACO-1/-2 High-Flow-Therapie bei chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und chronisch respiratorischer Insuffizienz Typ 1 bzw. Typ 2
- HOT-AAMI Mikrovaskuläre Reperfusion von Myokardgewebe mittels intrakoronar applizierter, hyperoxämischer Therapie (SSO2-Therapie) nach primärer PCI bei akutem Vorderwandinfarkt
- ISAR-WAVE Lithoplastie mittels Stoßwellen bei koronarer Herzkrankheit
- LIPLEG Liposuktion bei Lipödem in den Stadien I, II oder III
- MARGI-T Magnetresonanztomographie-gesteuerte hochfokussierten Ultraschalltherapie beim Uterusmyom
- PASSPORT-HF Überwachung des pulmonalarteriellen Drucks bei Herzinsuffizienz
- PiNGUin Niedrigdosierter gepulster Ultraschall bei Pseudarthrosen
- POSA Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe
- TES-RP Transkorneale Elektrostimulation bei Retinopathia Pigmentosa
- TOTO Tonsillektomie versus Tonsillotomie bei rezidivierender akuter Tonsillitis



Fazit

- Nur wenige Medizinprodukte werden vom IQWiG geprüft und wenn, dann als Bestandteil einer Behandlungsmethode.
- Die Prinzipien Unabhängigkeit, Evidenzbasierung, Transparenz und Verfahrenseffizienz sind für das IQWiG maßgeblich.
- Medizinprodukte-Hersteller können über gezielte Evidenzgenerierung und Kooperationsbereitschaft zu effektiven HTA-Prozessen und hochwertiger Patientenversorgung beitragen.